

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 5 (1914)
Heft: 4

Artikel: Ein interessanter Gerichtsentscheid
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1059663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein interessanter Gerichtsentscheid.

Mitgeteilt von der A.-G. Kraftwerke Beznau-Löntschi, Baden.

Am 17. Juni 1912 kam der Monteur Sinniger der Firma Kummli & Matter in Aarau in der Transformatorstation Althäusern, Kt. Aargau, mit der Primärzuleitung in Berührung und starb einige Tage später an den Folgen dieses Unfalles, ohne das Bewusstsein wieder erlangt zu haben.

Die Hinterlassenen des Sinniger klagten die Firma Kummli & Matter auf Zahlung einer Entschädigung von Fr. 4000.— ein und diese Forderung wurde in einem reduzierten Betrag vom Bezirksgericht Aarau, vom Obergericht des Kantons Aargau und vom Bundesgericht gutgeheissen.

Die Beurteilung des Falles Sinniger durch die Gerichte ist für die Elektrizitätswerke von Interesse, insbesondere hinsichtlich der Frage des Selbstverschuldens des Verunglückten und des Verschuldens der Erstellerin der Transformatorstation.

1. Der Tatbestand.

Die Transformatorstation Althäusern ist von der A.-G. Kraftwerke Beznau-Löntschi in Baden erstellt worden. Der Raum in welchem der Unfall passierte, zeigt folgendes Bild (siehe Seite 191).

Sinniger hatte den Auftrag, die Strassenbeleuchtung, welche seit einigen Tagen im Betrieb war, nachzukontrollieren. Nach Erledigung dieser Arbeit begab er sich in die Transformatorstation, um die Strassenbeleuchtung auszuschalten. Der betreffende Schalter befindet sich samt den Elektrizitätszählern auf der oberhalb des Transformators angebrachten Marmortafel. Nach der Vermutung des Gerichtsexperten hat nun Sinniger gesehen, dass der auf der Marmortafel angebrachte Zähler für die Strassenbeleuchtung rückwärts lief. Er vertauschte daher die Anschlussdrähte. Zu diesem Zwecke trat er neben den Transformator hinter die Zählertafel. Dort ist er verunglückt.

2. Selbstverschulden.

Der Gerichtsexperte äussert sich in seinem Gutachten folgendermassen über das Verschulden des Verunglückten:

„Zur Vornahme dieser Arbeit musste Sinniger hinter das Schalttableau auf die Seite des Transformators treten, wo er gefunden wurde. Zu diesem Zwecke hätte er vorerst den sogenannten Notausschalter ziehen sollen, da die primären Zuleitungen in diesem Raume nicht gegen Berührung speziell geschützt sind.“

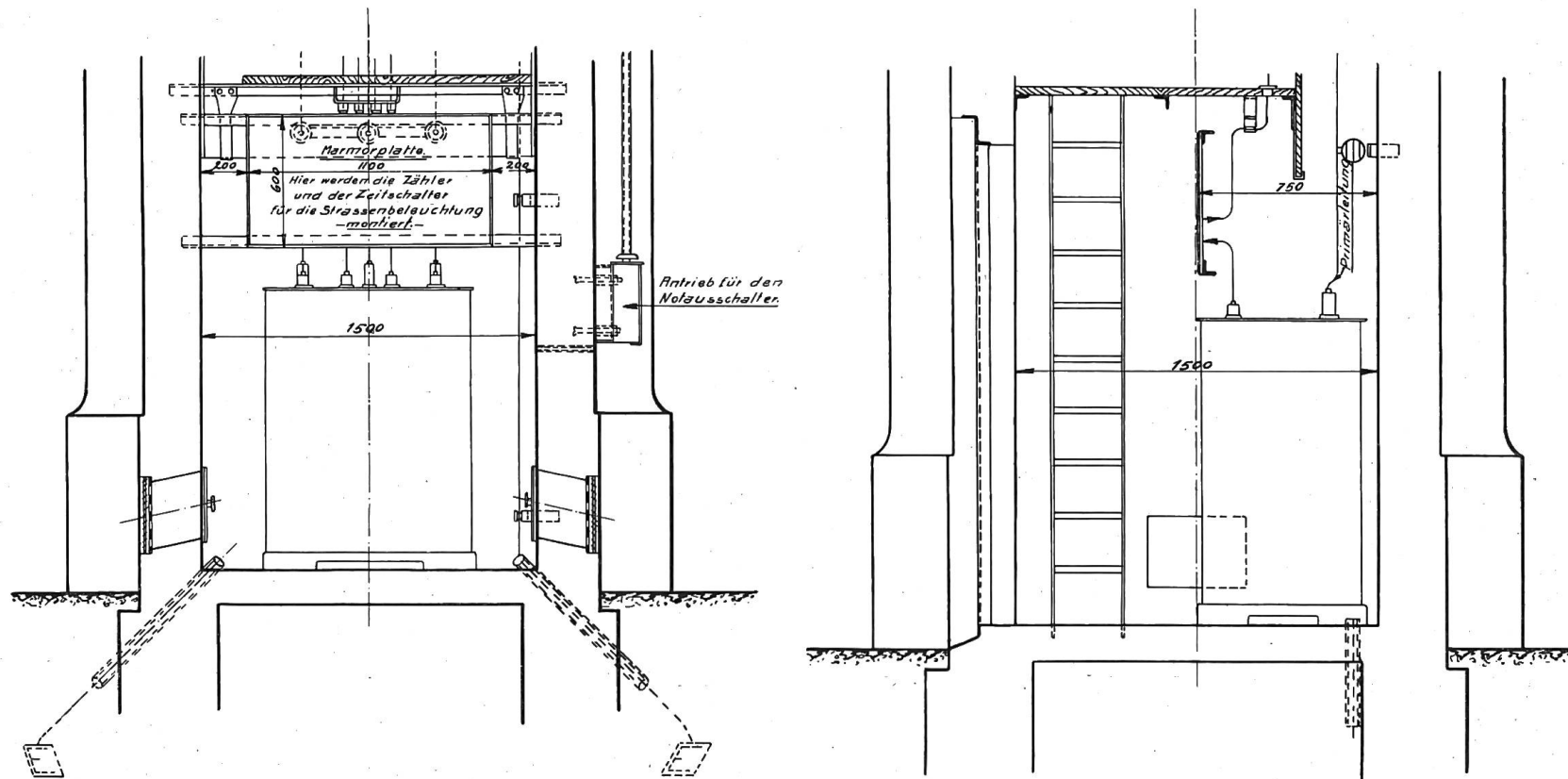
„Da die Vertauschung der 3 Drähte an sich eine sehr kleine Arbeit bedeutet und bei äusserster Vorsicht auch gemacht werden könnte, so hat Sinniger die Ausschaltung unterlassen.“

Das Bezirksgericht sagt zur Frage des Selbstverschuldens:

„Bei äusserster Vorsicht und ohne Eintreten eines Zufalles hätte diese Arbeit ausgeführt werden können, ohne dass es zur Berührung mit der Starkstromleitung gekommen wäre.“

Weiterhin:

„Das Verschulden des Verunglückten erscheint dagegen in geringerem Masse zum Unfall beigetragen zu haben, wobei es selbst nur als ein leichtes nach Art. 6 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes gewürdigt werden kann, wenn berücksichtigt wird, dass nach Angabe



Zeichnung zum Entscheid Sinniger gegen Kummmler & Matter.

des. Experten in anderen Stationen die Arbeit hinter dem Lichtschaltbrett ohne jede Gefährdung möglich ist. Gerade weil dieses an anderen Orten der Fall, ist es erklärlich, wenn auch nicht völlig entschuldbar, dass der Verunglückte im Eifer der Arbeit hinter das Lichtschaltbrett getreten ist, um die notwendige Kreuzung der Zuführungsdrähte vorzunehmen, ohne sich momentan der damit hier, nicht aber in anderen Stationen, gegebenen Gefahr recht bewusst zu werden.“

Im obergerichtlichen Entscheid heisst es unter anderem:

„Die Einrede des Selbstverschuldens ist, wie das Bezirksgericht ausführt, nicht begründet. Die Arbeit, zu deren Vorname der Verunglückte das Transformatorenhäuschen betrat, konnte ohne Gefahr vorgenommen werden, ohne dass die Starkstromleitung ausgeschaltet zu werden brauchte. Die vom Sachverständigen angenommene Arbeit hätte gefahrlos ausgeführt werden können, wenn die Starkstromleitung mit einer Schutzvorrichtung versehen gewesen wäre, wie sie andern Orts angebracht ist. Trat der Unfall zufolge Vornahme dieser Arbeit ein, so liegt allerdings eine Unvorsichtigkeit des Verunglückten vor, die aber nur zum geringeren Teil als für die Verletzung kausal angenommen werden kann.“

Das Bundesgericht erwähnt:

„Nach der Expertise bedurfte es seitens des Sinniger in der entsprechenden Arbeitsstellung nur einer zufälligen kleinen Bewegung, um mit den ungeschützten gefährlichen Drähten in Kontakt zu kommen, sodass Sinniger zur Vornahme der beabsichtigten Arbeit den Strom hätte ausschalten sollen. Immerhin führt der Experte aus, dass die Vertauschung der beiden Drähte an sich eine sehr kleine Arbeit war und bei äusserster Vorsicht auch ohne Abstellen der Kraft hätte ausgeführt werden können.“

Weiterhin:

„Im Gegensatz zur Vorinstanz ist das Nichtabstellen des Stromes dem Getöteten zum Verschulden anzurechnen. Dieses Verschulden erscheint indessen nicht als ein grobes. Von Bedeutung ist in dieser Beziehung die Erwägung, dass durch das Abstellen des Stromes eine Störung der Betriebe der Kraftabnehmer verursacht worden wäre. Demgegenüber kann nicht eingewendet werden, dass Sinniger sein Arbeitsziel auch ohne eine solche Störung hätte erreichen können, etwa durch Verschiebung der Arbeit bis nach Feierabend. Abgesehen davon, dass Sinniger nicht ohne weiteres zugemutet werden konnte, sich nach Schluss der Arbeitszeit noch im Transformatorenhaus schaffen zu machen, geht aus den Akten nicht hervor, ob der Strom um diese Zeit von den Abnehmern nicht mehr gebraucht worden wäre. Vergegenwärtigt man sich, dass es sich bei der in Frage stehenden elektrischen Verteilungsanlage hauptsächlich um den Betrieb landwirtschaftlicher Motoren handelt, so ist vielmehr anzunehmen, dass auch noch nach Feierabend das Ausschalten des Stromes mit Störungen verbunden gewesen wäre. Dazu kommt, dass, wie die Vorinstanzen auf Grund der (nicht aufgezeichneten) Mitteilungen des Experten beim Augenschein feststellen, in anderen Transformatorenstationen die Starkstromleitung dort, wo Sinniger mit ihr in Berührung kam, gewöhnlich mit einer Schutzvorrichtung versehen zu sein pflegt, die sehr einfach ist und keine erheblichen Kosten verursacht. Unter diesen Umständen ist es, wenn nicht entschuldbar, so doch verständlich, dass sich Sinniger beim Betreten des Raumes hinter dem Schaltbrett nicht genügend der hier, nicht aber in anderen Transformatorenstationen, gegenwärtigen Gefahr bewusst war. Endlich ist auch von Gewicht, dass Arbeiter, die sich notwendiger Weise vielfach grosser Gefahr aussetzen, gegen sie abgestumpft werden.“

3. Das Verschulden der Erstellerin der Station.

Dem bezirksgerichtlichen Urteil ist hierüber zu entnehmen:

„Endlich hat der Augenschein und die mündliche Erläuterung des Augenscheinobjektes durch den Sachverständigen gezeigt, dass durch Anbringen einer einfachen und billigen Schutzvorrichtung über der Starkstromleitung gegenüber und in der Höhe des Schaltbrettes der Unfall hätte verhütet werden können, wodurch die Ausführung einer Arbeit auf der

Hinterseite des Lichtschaltbrettes ohne jegliche Gefährdung des Arbeitenden möglich gewesen wäre, wie es in anderen Stationen nach Angabe des Experten auch der Fall ist, so auch in Aarau. Die Gebotenheit dieses mit geringen Kosten zu erstellenden Schutzmittels ist so augenfällig, dass der Sachverständige den anwesenden Kontrolleur der Station Althäusern, Vizeammann Melliger, aufgefordert hat, diese Schutzvorrichtung anbringen zu lassen. In der Unterlassung der Anbringung eines so einfachen und billigen Schutzmittels könnte füglich eine Verletzung des Art. 2 Abs. 4 des Fabrikgesetzes erblickt werden, um so mehr, als dessen Anwendung in anderen Stationen üblich ist; welches Verhalten eigentlich ein Mitverschulden der Beklagten in sich schliesst, dessen Würdigung jedoch aus prozessualen Gründen, nämlich durch die in der Klage geschehene Anerkennung eines Abzuges für Zufall, ausgeschlossen ist. Immerhin muss die Tatsache dieser Unterlassung doch zum mindesten als eine Mitursache des Unfalles gewürdigt werden, deren Kausalität durch die Erwägung bewiesen wird, dass der Unfall bei Vorhandensein dieses nach Art. 2 Abs. 4 l. c. gebotenen Schutzmittels nicht eingetreten wäre.

Bei Beurteilung der Grösse der dem Verschulden und den zufälligen Momenten, insbesondere der zuletzt geschuldeten Unterlassung rechtlich zukommenden Kausalität muss der eigentlich ein Verschulden der Beklagten begründenden Nichtanwendung einer Schutzvorrichtung über der Primärleitung billiger Weise die Hauptwirkungsfähigkeit zuerkannt werden.“

Das Obergericht äusserte sich zu dieser Frage weiter nicht, hingegen das Bundesgericht:

„Nun konkurriert aber mit diesem Verschulden des Verunglückten ein solches der Erstellerin der Station, das der Beklagten gegenüber als mitwirkender Zufall in Betracht fällt, vorausgesetzt, dass es sich nicht um ein Verbrechen oder Vergehen handelt. Das Verschulden liegt darin, dass die Starkstromleitung im Transformatorenhaus hinter dem Schaltbrett nicht gesichert war. Zwar ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Technik eine solche Schutzvorrichtung verlangt. Die Vorinstanzen stellen aber fest, dass an anderen Orten die Starkstromleitung hinter dem Schaltbrett in der Regel gesichert ist. Berücksichtigt man dazu, dass gerade der gegenwärtige Prozess die Notwendigkeit des Arbeitens hinter dem Schaltbrett und die praktische Unzuverlässigkeit des jeweiligen Abstellens des Stromes dargetan haben, so rechtfertigt sich die Annahme, dass die Nichtanbringung der Schutzvorrichtung der Erstellerin der Transformatorenstation zum Verschulden anzurechnen ist. Hieran ändert der Umstand nichts, dass nach der Bescheinigung des Starkstrominspektorates die gesetzlichen und reglementarischen Sicherheitsvorrichtungen hinsichtlich der Station als erfüllt befunden worden sind, denn die Pflicht der Erstellerin, die in der Transformatorenstation beschäftigten Arbeiter gegen Unfall zu schützen, erschöpft sich, wie aus Art. 2 letzter Absatz des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken hervorgeht, nicht in der blossen Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Schutzbestimmungen. Tatsächlich steht fest, dass beim Vorhandensein einer Schutzvorrichtung Sinniger nicht verunglückt wäre.“

Zu diesen Entscheiden und zum Gutachten des Gerichtsexperten seien uns folgende Bemerkungen erlaubt:

1. Zur Frage des Selbstverschuldens.

Sämtliche Instanzen nehmen an, dass den Sinniger ein Verschulden treffe. Sie betrachten dies aber als ein leichtes und zwar einmal: „weil die Arbeit hinter dem Zählerbrett bei äusserster Vorsicht auch ohne Ausschaltung habe vorgenommen werden dürfen,“ sodann: „weil in anderen Stationen diese Arbeit hinter dem Zählerbrett ohne jede Gefahr vorgenommen werden könne“ (Bezirksgericht), bezw.: „weil in anderen Stationen die Starkstromleitung dort, wo Sinniger mit ihr in Berührung kam, gewöhnlich mit einer Schutzvorrichtung versehen sei“ (Bundesgericht), drittens: „weil durch das Ausschalten eine Störung im Betrieb der Kraftabnehmer entstanden wäre“ und endlich: „weil Arbeiter, welche sich vielfach der Gefahr aussetzen, gegen dieselbe abgestumpft werden.“

Was die sich auf mündliche Ausführungen des Experten stützende Behauptung betrifft, dass in anderen Stationen die Arbeit hinter dem Zählerbrett ohne jede Gefahr hätte vorgenommen werden können, bzw. dass in andern Stationen die Primärleitungen hinter dem Zählerbrett gesichert seien, so werden wir hierauf unter II zu sprechen kommen.

Von den übrigen Milderungsgründen für das Verschulden des Verunglückten ist wohl der wichtigste der, dass der Experte und mit ihm die Gerichte die Arbeit unter dem Zählerbrett auch ohne Ausschaltung als zulässig erachten. Diese Auffassung ist aber nach unserem Dafürhalten grundfalsch und zwar aus verschiedenen Gründen:

Die Apparate, bei deren Bedienung der die Station Betretende geschützt sein soll, befinden sich auf der Vorderseite der Marmortafel; diese letztere dient daher für solche Arbeiten geradezu als Schutz gegen die Berührung der Primärleitungen. Hinter der Tafel sind keine Apparate.

Die lichte Weite zwischen der Tafel und den Hochspannungsleitungen beträgt nur etwas über 50 cm. *Es ist also für jeden Fachmann ausgeschlossen, dass hinter der Tafel gearbeitet werden darf ohne Ausschaltung.* Die Gefahr seines Tuns war, wie das Bundesgericht zugibt, dem Sinniger aus Berufserfahrung bekannt. Schon wegen dieser Berufserfahrung durfte der Verunglückte die Arbeit nicht ohne Ausschaltung vornehmen, ferner aber auch, weil er andernfalls direkt gegen ein Verbot handelte. Alle Elektrizitätswerke und soviel wir wissen auch die Installations- und Leitungsbaufirmen verbieten ihrem Personal ausdrücklich jede Arbeit in der Nähe von unter Spannung stehenden Starkstromanlagen. Leider wird ja allerdings hinter dem Rücken der Betriebsleitungen oft diesem Verbot zuwidergehandelt. Das zu verhindern ist unmöglich. Es geht aber nicht an, die Tatsache, dass Monteure öfters wider Wissen und Willen ihrer Auftraggeber einem Verbote zuwiderhandeln, als Milderungsgrund in Anrechnung zu bringen, im Gegenteil wird dadurch nach unserer Ansicht das Verschulden erschwert. Ausserdem widerspricht das Verhalten des Verunglückten der Bestimmung in Art. 8 der bundesrätlichen Vorschriften über Starkstromanlagen, wonach bei Arbeiten an spannungslosen Teilen Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die benachbarten unter Spannung stehenden Anlageteile den Arbeitenden nicht gefährden. Diese Vorschrift richtet sich an Jedermann, also auch an den Arbeitenden selbst.

Die Feststellung des Experten und der Gerichte, dass die Arbeit hinter dem Schaltbrett bei grösster Vorsicht von dem Monteur vorgenommen werden dürfte, ist also falsch. Ausserdem ist diese Konstatierung sehr gefährlich. Aus Bequemlichkeit oder aus Uebermut unterlassen, wie wir schon gesagt haben, die Monteure leider hie und da die ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln. Dass dies nicht häufig geschieht, dazu trägt bei den verständigeren Monteuren vor allem die Ueberlegung bei, dass sie bzw. ihre Hinterlassenen keinen Entschädigungsanspruch hätten, wenn bei diesem unvorsichtigen Arbeiten ein Unglück passieren sollte. Sind aber die Leute sicher, dass die Richter ihnen ihr Verschulden nicht oder nur leicht in Anrechnung bringen werden, dann fallen die vorgenannten Bedenken weg. Die Folge kann eine Vermehrung der auf solche Manipulationen zurückzuführenden Unfälle sein.

Was die vom Bundesgericht als wichtig dargestellte Störung des Betriebes der Kraftabnehmer bei einer allfälligen Ausschaltung betrifft, so scheint uns vor allem, dass eine solche Störung denn doch ein Menschenleben nicht aufwiegt. Unrichtig ist es übrigens, dass es sich, wie das Bundesgericht behauptet, bei Althäusern hauptsächlich um den Betrieb landwirtschaftlicher Motoren handelte. Die dortige Verteilungsanlage dient in erster Linie der Beleuchtung, und der Motorenbetrieb ist Nebensache. Die Anlage kam am 12. Juli in Betrieb und das Abonnement begann am 18. gleichen Monats, also am Tage nach dem Unfall. Nun sind vom 17.—21. Juli in Althäusern laut unseren Zählerablesungen für Licht und Kraft und andere Zwecke alles in allem 77 kWh verbraucht worden bei einer Höchstbelastung von 1,426 kW. Ein einziger kleiner landwirtschaftlicher Motor war damals angeschlossen. Es ist also eine etwas starke Behauptung, dass die Ausschaltung während der Tageszeit eine erhebliche Betriebsstörung zur Folge gehabt hätte.

Ebenso eigentümlich muss den Fachmann die Behauptung des Bundesgerichtes berühren, es hätte S. nicht ohne weiteres zugemutet werden dürfen, nach Schluss der Arbeitszeit noch in der Station zu arbeiten, muss doch ein grosser Teil der Tätigkeit der Elektromonteurs zur Verhinderung von Betriebsstörungen ausser die normale Arbeitszeit verlegt werden.

Uebrigens könnten diese Milderungsgründe überhaupt nur in Betracht fallen, wenn man die Arbeit ohne Ausschaltung an und für sich als zulässig erachtet, und dass dies unberechtigt ist, haben wir bereits dargetan.

Das gleiche gilt hinsichtlich des vom Bundesgericht angeführten Grundes, dass die Arbeiter gegen die Berufsgefahr abgestumpft werden. Dieser Umstand darf auch deshalb nicht als Milderung des Selbstverschuldens betrachtet werden, weil der Verunglückte direkt gegen ein Verbot seiner Vorgesetzten und gegen eine Bestimmung der bundesrätlichen Vorschriften gehandelt hat.

II. Zur Frage des Verschuldens der Erstellerin der Station.

Wir haben ein Rundschreiben an eine Anzahl grösserer schweiz. Elektrizitätswerke gerichtet und sie um Auskunft ersucht, ob sie ihre Station gleich oder ähnlich disponieren wie wir. Aus den 14 Antworten, welche auf unsere Fragen eingetreten sind, geht hervor:

a) Von 14 Werken besitzen 12 ähnliche Stationen, wie diejenige in Althäusern ist. Kein einziges von diesen Werken versieht die hinter der Zählertafel befindlichen Primäranlagen mit einer Verschalung.

b) Ein Werk bringt die Zählertafel stets anders an als wir. Dieses Werk, wie übrigens auch dasjenige, dem der Experte vorsteht, verschalt aber die Primärleitungen in der Station überhaupt nicht.

c) Ein Werk schreibt, es *prüfe* einen dem unsern ähnlichen Stationstyp, aber mit vollständiger Verschalung der Primärleitungen.

Wir stellen gestützt auf diese Umfrage fest, dass die Behauptung des Experten und der Gerichte, die Starkstromleitungen seien in anderen Stationen dort, wo Sinniger mit ihnen in Berührung kam, gesichert, unrichtig ist.

Allerdings gibt es Stationen, in welchen die Zählertafel an einem anderen Ort angebracht ist, sei es an einer Wand, oder sei es in einem anderen Stockwerk als die Primäranlagen. Diese Bauarten haben aber auch ihre Inkonvenienzen und können bei beschränktem Raum oft nicht Verwendung finden. Aus dem Umstand aber, dass diese Werke die Primärleitungen überhaupt nicht verschalen, geht hervor, dass auch in diesen anderen Stationen die Gefahr der Berührung besteht, nur bei andern Manipulationen als gerade derjenigen hinter der Zählertafel.

Endlich ist zu sagen dass die totale Verschalung der Primärleitungen, so wie sie der Experte und die Gerichte verlangen, ein Unding wäre, weil sie jede Kontrolle dieser Leitungen verunmöglichen würde.

Aus diesen Gründen war es also nicht angängig, die Nichtverschalung der Primäranlagen als ein Verschulden der Erstellerin der Anlage zu qualifizieren und dieses Verschulden der beklagten Firma gegenüber als mitwirkenden Zufall in Anrechnung zu bringen. Eben- sowenig durfte dieses Fehlen der Verschalung dem Verunglückten als Milderung des Verschuldens angerechnet werden.

Wäre es den Gerichten bekannt gewesen, dass die Arbeit des Sinniger unter keinen Umständen und also auch nicht bei äusserster Vorsicht ohne Ausschaltung vorgenommen werden durfte und wären ihnen über die Sicherung der Primärleitungen in den Transformatorstationen nicht unrichtige Angaben gemacht worden, so hätten die Gerichte zu keiner Verurteilung der Beklagten gelangen können.